Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27282

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Abänderung des § 45 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 27. Mai 1920). (Vom 27. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt,

in Erledigung eines von 3571 Stimmberechtigten gestellten Initiativbegehrens, das von der Gesamtheit der Stimmberechtigten am 23./24. April 1921 gutgeheißen worden ist,

beschließt:

I. § 45 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 in der Fassung vom 27. Mai 1920 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

"III. Religionsunterricht.

§ 45. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom 1. bis zum 9. Schuljahre im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die Einzelheiten werden durch eine Ordnung festgelegt, die im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen."

II. Übergangsbestimmungen. Die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die öffentlichen Schulen wird stufenweise eingestellt, und zwar:

auf Frühjahr 1921 für die 1. und 2. Klasse der Primarschule, auf Frühjahr 1922 für die 3. und 4. Klasse der Primarschule, auf Frühjahr 1923 für die 1. und 2. Klasse der Mittelschule.

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, dieses Gesetz gemäß § 5 des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums vom 16. November 1875 (Fassung vom 28. Dezember 1911) der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Lehrerbildungsgesetz. (Vom 16. März 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt folgendes Gesetz:

I. Allgemeines.

§ 1. Der Staat sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Lehrer und Lehrerinnen. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt insbesondere dem Erziehungsdepartement unter Mitwirkung des Erziehungsrates ob.

Für die Zuständigkeit des Erziehungsrates gelten neben diesem Gesetze die Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 2. Für die Ausbildung von Lehrern bestehen ein Lehrerseminar und eine Übungsschule (vorbehalten bleibt § 13, 3. Absatz). Außerdem haben sich alle Bildungs- und Erziehungsanstalten im Kanton in den Dienst der Ausbildung der Lehramtskandidaten und der Fortbildung der Lehrer zu stellen.

II. Organisation der Lehrerbildung.

- 1. Der theoretisch-pädagogische Unterricht im Lehrerseminar.
- § 3. Das Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung aller Lehramtskandidaten, sowie in besonderen Kursen für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen.
- § 4. Das Seminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, deren Amtsdauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer oberen Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat.

Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden.

Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft der Kleinkinderanstalten gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen.

Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

§ 5. Die Leitung des Seminars wird einem Seminardirektor übertragen. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Schulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Rektoren.

Der Seminardirektor ist zugleich Lehrer an der Anstalt.

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte wird ihm das erforderliche Bureaupersonal zur Verfügung gestellt.

§ 6. Den Unterricht am Seminar erteilen der Seminardirektor, Hauptlehrer und Hilfslehrer.

Die Hauptlehrer werden auf unbestimmte Zeit angestellt; für ihre Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer der oberen Schulen.

Die Hilfslehrer werden vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer anderer Schulen im Nebenamt mit kleiner Stundenzahl unter entsprechender Reduktion der Stundenzahl im Hauptamt auf bestimmte Zeit angestellt. Zu Hilfslehrern am Seminar gewählte Lehrkräfte sind zur Annahme des Lehrauftrages verpflichtet.

Die hauptamtliche Anstellung der Hilfslehrer wird durch die Verwendung am Seminar nicht berührt. Die Besoldung und Gesamtstundenzahl der im Hauptamt an andern Schulen angestellten Hilfslehrer regelt sich nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Besoldung von Lehrern, die an Schulen verschiedener Stufen unterrichten; dabei gilt das Seminar als obere Schule. Lehrkräfte, die in ihrem Hauptamt nicht genügend entlastet werden können, erhalten eine Zulage. Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird die Pension auf Grund der ihnen gemäß ihrem Dienstalter im Hauptamte zustehenden Besoldung berechnet. Nach Ablauf der Amtsdauer treten diese Hilfslehrer wieder ganz in den Dienst ihrer Schule über; doch ist Erneuerung der Anstellung am Seminar zulässig.

Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse anderer Hilfslehrer gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer der oberen Schulen mit beschränkter Stundenzahl. Die Dienstverhältnisse und Besoldungen von probe- oder aushilfsweise angestellten Lehrern bestimmt der Erziehungsrat.

- § 7. Die Vikare werden vom Seminardirektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Seminarkommission ernannt.
- Die Kosten der Stellvertretung werden durch die zentrale Vikariatskasse nach den gesetzlichen Vorschriften bestritten.
- § 8. Für die Lehrerkonferenz gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.
- § 9. Für die Kurse werden Klassen eingerichtet, die dauernd nicht mehr als 15 Schüler zählen sollen.

Auswärtswohnende können in der Regel nur aufgenommen werden, so lange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

§ 10. Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen drei Semester.

Die Kurse für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer umfassen zwei Semester. Eine beschränkte Fortsetzung der Fachstudien ist den Lehramtskandidaten neben dem Seminarbesuch gestattet.

Die Kurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester.

Die Ferien fallen mit denjenigen der oberen Schulen zusammen.

- § 11. Die Seminarkommission kann einen Schüler bei mangelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen verwarnen und vorübergehend oder gänzlich vom Seminar ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.
- § 12. Die Ordnung des Seminars bestimmt die für die Kurse zu leistenden Vergütungen.
 - 2. Der praktische Unterricht in der Übungsschule.
- § 13. Die Übungsschule dient der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten für sämtliche Schulstufen. Sie steht unter der Aufsicht der Seminarkommission und unter der Leitung des Seminardirektors oder eines Seminarhauptlehrers. Im letztern Fall übt der Seminardirektor mit der Seminarkommission die Aufsicht über die Übungsschule aus.

Die Übungsschule soll ein Abbild der obligatorischen Volksschule sein; ihr kann ein Kindergarten angegliedert werden.

Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können durch Beschluß des Erziehungsrates, nach Anhörung der Seminarkommission, neben oder an Stelle der Übungsschule auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

- § 14. Für die Einrichtung und den Betrieb der Übungsschule sind die für die darin vertretenen Schulstufen geltenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht von der Seminarkommission dafür besondere Vorschriften aufgestellt werden, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegen. Die Klassenabteilungen der Übungsschule können simultan geführt werden.
- § 15. Die Lehrer werden, wenn möglich, aus dem Lehrkörper der übrigen Schulen gewählt. Sie sind, soweit tunlich, zugleich Haupt- oder Hilfslehrer am Seminar.

Die Wahl des Leiters und der Lehrer trifft der Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig; doch soll auf angemessenen Wechsel im Bestande der Lehrerschaft gesehen werden.

Lehrer, die vom Dienste an der Übungsschule zurücktreten, oder deren Amtsdauer abgelaufen ist, treten in den Dienst einer anderen Schulanstalt über, gemäß den bei der Wahl getroffenen Vereinbarungen.

§ 16. Für die Befugnisse und Pflichten des Leiters sind die für die Schulvorsteher geltenden Vorschriften maßgebend.

Für Dienstverhältnisse und Besoldung der Lehrer gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

Der Erziehungsrat kann dem Leiter und den Lehrern, einschließlich den in § 13, Absatz 3, genannten, eine besondere Entschädigung für die Mehrarbeit bewilligen, die ihnen durch die Mitwirkung bei der Ausbildung der Lehramtskandidaten erwächst. Diese Entschädigung fällt bei der Pensionsberechtigung nicht in Betracht.

§ 17. Die Lehrerschaft der Übungsschule nimmt außer an den eigenen Konferenzen bei Behandlung wichtiger Gegenstände auch an den allgemeinen Konferenzen und den Fachkonferenzen der Lehrer ihrer Schulstufe teil.

III. Die Ausbildung der Lehrer.

§ 18. Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretischpädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Studienpläne bestimmen, ob und welche Vorlesungen an der Universität zu besuchen sind.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprachen besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. Ferner haben alle Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen einen Kurs über bildende Kunst zu besuchen.

Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen.

Die Kandidaten für das Lehramt an Primarschulen haben sich als Spiel- und Hortleiter auszubilden und männliche Kandidaten wenigstens einen Knabenhandarbeitskurs zu absolvieren.

§ 19. Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Kochund Haushaltungsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit
oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten,
erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule, an öffentlichen oder
privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten
anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besonderen Kursen. Die Studienpläne (§ 23) bestimmen, inwieweit solche Kandidaten auch Universitätsvorlesungen
oder andere Kurse zu besuchen haben.

Die wissenschaftliche und methodische Ausbildung und Prüfung der Lehramtskandidaten in Religion ist Angelegenheit der

religiösen Gemeinschaften. Der Erziehungsrat ist befugt, mit letztern ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 20. Die wissenschaftliche Ausbildung und die Fachausbildung in den in § 19 genannten Fächern kann auch an gleichwertigen, außerhalb des Kantons liegenden Anstalten erworben werden.

Das Erziehungsdepartement trifft die nötigen Vereinbarungen mit privaten Fachbildungsanstalten über deren Benützung durch Lehramtskandidaten.

§ 21. Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachvorbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein.

Die näheren Aufnahmebedingungen werden durch Verordnung festgesetzt. Der Entscheid über die Zulassung steht den Vorstehern der Lehrerbildungsanstalten zu; der Rekurs an die zuständige Kommission und an die oberen Behörden ist vorbehalten.

§ 22. Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens 9, bei Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens 6 Semester betragen.

Die Dauer der Fachlehrerausbildung (§ 19) wird durch die Studienpläne bestimmt. Für zukünftige Fachlehrer an beruflichen Bildungsanstalten und Kindergärtnerinnen kann außerdem praktische Berufstätigkeit von 1—2 Jahren verlangt werden.

Für die Dauer der Seminarausbildung gilt § 10.

§ 23. Für jede Kategorie von Lehramtskandidaten stellt der Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und für die mittlere und obere Schulstufe auch der philosophischen Fakultät der Universität einen Studienplan auf, worin insbesondere geregelt werden: Die Dauer und der Gang der Ausbildung, die Zahl und Art der Prüfungsfächer, die Anforderungen an Kandidaten, die schon eine Prüfung abgelegt haben.

Befreiung von den Anforderungen des Gesetzes und der Studienpläne können in Einzelfällen das Erziehungsdepartement und, soweit sie im Studienplan allgemein geregelt ist, die Kommission oder die Vorsteher der Lehrerbildungsanstalten gewähren.

IV. Die Lehrerprüfungen.

§ 24. Die Kandidaten, die ein Zeugnis über ihre Lehrbefähigung zu erhalten wünschen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen.

Für die Zulassung zur Prüfung sind die Vorschriften des III. Abschnittes dieses Gesetzes und die in dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend. Die Ausweise der Lehrerbildungsanstalten über die Erfüllung dieser Vorschriften sind für die Prüfungskommission verbindlich.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) Allgemeine Prüfungen für Kindergärtnerinnen, Primarlehrer, Lehrer an mittleren Schulen, Lehrer an oberen Schulen, Gesanglehrer, Zeichenlehrer, Turnlehrer, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen.
- b) Einzelprüfungen in einem oder mehreren der für die allgemeinen Prüfungen festgesetzten Hauptfächer.
- c) Prüfungen für Lehrer in Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit.
- d) Prüfungen in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten.

Bei den Prüfungen für Lehrer an mittleren und Lehrer an oberen Schulen ist die den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben. Der wissenschaftliche Teil und der pädagogisch-praktische Teil dieser Prüfungen können gleichzeitig oder zeitlich voneinander getrennt bestanden werden. Für die Ablegung des zweiten Teiles der Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 22, 1. Absatz.

Mittellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu lassen.

Kandidaten, die eine allgemeine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom; Kandidaten, die eine Einzelprüfung (3. Absatz, b u. c) oder eine Prüfung für Fächer der beruflichen Bildungsanstalten bestanden haben, erhalten einen Ausweis.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten erst nach Ablegung beider Teile der Prüfung ein Diplom. Über das Ergebnis einer Teilprüfung wird ein Ausweis ausgestellt.

§ 25. Die Prüfungen stehen unter der Leitung von Prüfungsausschüssen, deren Zahl durch Verordnung bestimmt wird. Die Ausschüsse bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 3—5 Mitgliedern und werden vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In den Ausschüssen sollen die Seminarkommission, die Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und die Schulen, für welche der den Geprüften ausgestellte Befähigungsausweis gilt, vertreten sein. Im Ausschuß für die Prüfung von Lehrern an mittleren und Lehrern an oberen Schulen soll auch die Universität vertreten sein.

Zur Besorgung der Schreibarbeiten und Kassengeschäfte ernennt jeder Ausschuß einen Sekretär, der nicht sein Mitglied zu sein braucht.

Die Ausschüsse legen dem Erziehungsdepartement alljährlich Bericht und Rechnung vor.

Für Prüfungen, die für das Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt werden, gelten die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.

- § 26. Die Prüfungen werden unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durch Examinatoren aus dem Kreis der Ausschußmitglieder oder aus dem Lehrkörper der Universität, der Lehrerbildungsanstalten oder der übrigen Schulen abgehalten. Der Ausschuß bezeichnet die Prüfungsleiter und die Examinatoren. Es kann zu solchen auch Fachleute ernennen, die nicht einer der vorhergenannten Anstalten angehören.
- § 27. Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Prüfungsleiter und die Examinatoren erhalten Prüfungsgelder; der Sekretär bezieht eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.
- § 28. Das Prüfungsverfahren wird durch Reglemente des Erziehungsrates geordnet, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über die Dispensation von einzelnen Fächern. Gegen diese Entscheide, sowie wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren kann binnen 14 Tagen Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden; dessen Entscheid ist endgültig.
- § 29. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden.

Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind gestattet.

V. Fortbildung der Lehrer.

§ 30. Das Erziehungsdepartement fördert die Bildung der im Amte stehenden Lehrer durch die Veranstaltung besonderer Vorträge, Kurse und Führungen, durch die Gewährung von Reisestipendien, Studienurlaub und von Beiträgen zum Besuche von Kursen, durch die pädagogische Bibliothek und durch andere geeignete Mittel.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird in das Budget des Erziehungsdepartements jährlich ein angemessener Betrag eingestellt. § 31. Zur Förderung der methodischen Ausbildung kann das Erziehungsdepartement die im Amte stehenden Lehrer zum Besuch von Kursen verpflichten.

VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

- § 32. Durch den Erlaß dieses Gesetzes werden aufgehoben:
- 1. Der Großratsbeschluß betreffend die Einrichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern vom 5. Mai 1892.
- 2. § 84 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.
- 3. Alle diesem Gesetz und seinen Vollziehungsverordnungen widersprechenden Bestimmungen.
- § 33. Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Erziehungsrat trifft die nötigen Anordnungen über die Verhältnisse der Lehramtskandidaten, die in jenem Zeitpunkt die bisherigen Lehrerbildungseinrichtungen besuchen.

Der Regierungsrat kann, wenn es die Umstände erfordern, nach Anhörung des Erziehungsrates die Einstellung aller oder einzelner Kurse und Prüfungen verfügen.

§ 34. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

3. Gesetz betreffend Abänderung des § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen). (Vom 12. Januar 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt,

auf den Antrag des Regierungsrates und in teilweiser Erledigung des Postulates des Herrn Dr. A. Hartmann betreffend gleichzeitige Beschäftigung von Ehegatten im Staatsdienst,

beschließt was folgt:

I. In § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgender Fassung eingeschaltet:

"Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung gelöst. In besonderen Fällen (auch bei Wiederanstellung verwitweter oder geschiedener Lehrerinnen) kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen gestatten, wobei jedoch ein vermindertes Pensum zuzuteilen ist. Gehalts- und Pensionsansprüche sind entsprechend zu reduzieren."

II. Bei den zurzeit im Amte stehenden verheirateten Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis auf das Ende des Schuljahres 1922/1923 gelöst. Gesuche um Belassung im Schuldienst sind unter ausführlicher Begründung und eingehender Darlegung der Verhältnisse der Petentinnen vor Ablauf des Schuljahres 1922/1923 an den Vorsteher des Erziehungsdepartements zuhanden des Erziehungsrates zu richten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh. Primar- und Fortbildungsschulen.

- Großratsbeschluß betreffend Beitragsleistung des Staates an die Schulgemeinden. (Vom 28. März 1922.)
- Art. 50 der kantonalen Schulverordnung. (Großratsbeschluß vom 7. November 1922 [Beitragsleistung an die Besoldungen der Lehrkräfte an Fortbildungsschulen].)

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz über die Lehrergehalte umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese. (Erlassen am 23. November 1922. In Kraft und Vollzug getreten am 1. Januar 1923.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung der Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862